

Anerkennung schulischer Bildungsnachweise aus dem Ausland, Anerkennung von Fachhochschulreifen aus anderen Bundesländern

English

Unsere Aufgaben

Wir prüfen schulische Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden und vergleichen diese mit schulischen Bildungsabschlüssen aus Baden-Württemberg (Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss/Realschulabschluss, Fachhochschulreife, Hochschulreife). Am Ende des Verfahrens wird gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Anerkennung eines vergleichbaren deutschen Schulabschlusses ausgestellt.

Bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit dient unsere Bescheinigung ausschließlich zu beruflichen Zwecken, also z.B. zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder zum Besuch einer Berufsschule, jedoch nicht zur Aufnahme eines Studiums.

Für die Bewerbung für ein Studium wenden sich ausländische Staatsangehörige bitte direkt an die Hochschulen, da diese in eigener Zuständigkeit über die Aufnahme und Zulassung zu einem Studium entscheiden.

Neben den ausländischen Schulabschlüssen prüfen wir auch Fachhochschulreifen, die in anderen Bundesländern erworben wurden, auf Anerkennung für Baden-Württemberg.

Zuständigkeit

Bitte stellen Sie nur dann einen Antrag, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben
oder
- als Nicht-EU-Bürger mit Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg eine vorläufige Zusage über einen Ausbildungsplatz in Baden-Württemberg vorlegen können. Dies bedeutet, dass eine Ausbildungsstelle in Baden-Württemberg schriftlich bestätigt, dass eine Ausbildung vorbehaltlich der Zeugnisanerkennung vorgesehen ist. Allein der Nachweis über eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in Baden-Württemberg ist nicht ausreichend
oder
- als Bürger der EU/EWR/Schweiz einen Nachweis über die Aufnahme im Bewerbungsverfahren für eine Aus- oder Weiterbildung, eine Beschäftigung in Baden-Württemberg vorlegen können
oder
- sich als deutsche/r Staatsangehörige/r mit ausländischen Zeugnissen für ein Studium in Baden-Württemberg beworben haben oder zeitnah bewerben wollen
oder

- sowohl den schulischen Teil, als auch den praktischen Teil der Fachhochschulreife in einem anderen Bundesland als Baden-Württemberg bereits erworben haben und damit in Baden-Württemberg ein Studium beginnen wollen.

Sollten wir für Ihre Belange nicht zuständig sein, so wenden Sie sich bitte an eine der auf der Startseite unter „**Sonstige zuständige Stellen für andere Anerkennungsverfahren**“ genannten Einrichtungen.

Verlinkung zu diesem Akkordeon-

Element kopieren

Antragstellung

Bitte senden Sie uns per Post oder per E-Mail als PDF-Anhang folgende Unterlagen zu:

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Antragsformular**
2. Kopie des/der aktuell gültigen Aufenthaltstitels/Fiktionsbescheinigung/Duldung/ Kopie ausländischer Pass, oder bei deutscher Staatsangehörigkeit Kopie des aktuellen Personalausweises oder Reisepasses
3. Sofern zutreffend, einen Nachweis über Namensänderungen (z. B. Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde) als Kopie des Originals mit Kopie der Übersetzung
4. Nachweis des Wohnsitzes in Baden-Württemberg oder Nachweis über eine zumindest vorläufige Zusage für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Baden-Württemberg.
5. Sofern aufgrund geringen Familieneinkommens die Befreiung von der Bearbeitungsgebühr von 100 € geprüft werden soll, Kopien aktueller Einkommensnachweise aller Haushaltsmitglieder, z.B. Kopien aktueller Lohnabrechnungen, Kopie aktueller Bescheid über Bürgergeld oder Asylbewerberleistungen etc. Zusätzlich wird ein Nachweis über die Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder benötigt.
6. Wenn dritte Personen Auskünfte über den laufenden Antrag erhalten sollen, oder der Schriftverkehr mit Dritten geführt werden soll, wird eine entsprechende **Vollmacht** benötigt.
7. Amtlich beglaubigte Kopie des originalsprachlichen Abschlusszeugnisses mit Fächer- und Notenübersicht. Falls kein Abschluss erreicht wurde, legen Sie bitte die letzten beiden Jahreszeugnisse vor.

8. Amtlich beglaubigte Kopie der von einem amtlich vereidigten Übersetzer angefertigten Übersetzung des Abschlusszeugnisses mit Fächer- und Notenübersicht. Nur bei englischsprachigen und französischsprachigen Originalzeugnissen wird keine Übersetzung benötigt. Wenn die Übersetzungen im Ausland angefertigt wurden, kann es in Einzelfällen notwendig sein, dass neue in Deutschland angefertigte Übersetzungen nachgefordert werden müssen.
9. Nachweis der bestandenen Hochschulaufnahmeprüfung, soweit im jeweiligen Land vorgeschrieben, als amtlich beglaubigte Kopie des Originals mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung
10. Sofern vorhanden:
Studiennachweise/Abschlussdiplom des Studiums mit Fächer- und Notenübersichten aus dem Ausland als amtlich beglaubigte Kopie des Originals mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung
11. Sofern vorhanden:
Studiennachweise/Abschlussdiplom des Studiums aus dem Ausland als amtlich beglaubigte Kopie des Originals mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung
12. Falls vorhanden: letztes deutsches Zeugnis in Kopie
13. Im Bereich Anerkennung Fachhochschulreife aus anderen Bundesländern:
Kopie des Nachweises über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife, sowie Kopie des Nachweises über den praktischen Teil der Fachhochschulreife und Kopie des Gesamtzeugnisses über den Erwerb der vollständigen Fachhochschulreife (schulischer und praktischer Teil zusammen auf einem Dokument aufgeführt)

In manchen Fällen sind weitere Unterlagen notwendig, die wir dann gesondert nachfordern.

Wichtig: Die eingereichten Unterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgeschickt! Bitte senden Sie uns daher keine Originale (weder Zeugnisse noch Übersetzungen) zu!

Bitte schicken Sie kein Bargeld! Falls Gebühren fällig werden, erhalten Sie mit dem Anerkennungsbescheid die für die Überweisung erforderlichen Informationen.

Zusendung der Unterlagen per Post

Sie können Ihre Unterlagen an unsere Postadresse des Regierungspräsidiums Stuttgart schicken:

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 71 - Zeugnisanerkennungsstelle
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Digitale Antragstellung über Service-BW

Sie können über die Seite von [Service-BW](#) alle erforderlichen Unterlagen digital bei uns einreichen.

Hinweis:

Es muss mit Bearbeitungszeiten von teilweise mehreren Monaten gerechnet werden. Von Anfragen zum Bearbeitungsstand bitten wir abzusehen.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-](#)

[Element kopieren](#)

Gebühren

Für die Anerkennung wird am Ende des Verfahrens eine Gebühr von 100 Euro erhoben. Zusammen mit der Bescheinigung über die Anerkennung erhalten Sie ein Anschreiben mit den Zahlungsinformationen. Die Gebühr kann nur überwiesen werden, eine Barzahlung ist nicht möglich.

Wenn Sie uns zur Prüfung von der Befreiung der Gebühr wegen geringen Familieneinkommens aktuelle Einkommensnachweise zugesandt haben, prüfen wir diese anhand der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Pfändungsfreigrenzen nach der Zivilprozessordnung.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-](#)

[Element kopieren](#)

Bewertungsgrundlagen

Detaillierte Informationen zur ersten Selbsteinschätzung der Vergleichbarkeit Ihres Schulabschlusses finden Sie unter:

[anabin: Anabin - Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse \(kmk.org\)](#)

Verlinkung zu diesem Akkordeon-

Element kopieren

Kontakt

Eine persönliche Beratung vor Ort ist in Ausnahmefällen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Sollten Sie noch Fragen haben, erreichen Sie uns über das [Kontaktformular](#), telefonisch unter [0711 904-17170](#) oder per E-Mail über anerkennungsstelle@rps.bwl.de

Die Postanschrift lautet:

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 71 - Zeugnisanerkennungsstelle

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Verlinkung zu diesem Akkordeon-

Element kopieren